

TAXORDNUNG 2022

1. Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner (nachfolgend BewohnerIn genannt) des Wohn- und Pflegeheims Stiftung Haus Martin.

2. Geltungsdauer

Diese Taxordnung ist gültig für die Periode vom 01.01.2022 bis 31.12.2022.
Sie wird periodisch vom Stiftungsrat überprüft und angepasst.

3. Grundlage

Als Grundlage für die Taxgestaltung dienten die Weisungen des Regierungsrates des Kantons Solothurn, insbesondere der RRB, Nr. 2021/906 vom 22. Juni 2021.

Leistungen des Heimes im Rahmen der Hotellerie Taxe

- Unterkunft und Verpflegung in BIO- und Demeter Qualität (täglich 3 Mahlzeiten), inklusive Infrastruktur des Heimes
- Toiletten- und Bettwäsche
- Heizung, Kalt- und Warmwasser, Beleuchtung und Elektrizität
- Kehrrichtabfuhr
- Reinigung des Zimmers (gemäß Reinigungsplan)
- Pflegebett und Pflegenachtisch
- Bereitschaftsdienst in der Nacht (Pflegeleistungen werden mit der Pflorgetaxe verrechnet)
- Durch Krankheit oder Behinderung bedingter Zimmerservice
- Benützung der Gemeinschaftsräume und der Gartenanlage
- Teilnahme an hausinternen Aktivitäten und Veranstaltungen

4. Leistungen des Heimes im Rahmen der Betreuungs- und Pflorgetaxen

Anleitung, Hinweise, Aufforderung, Hilfe bei:

- der persönlichen Körperpflege
- Verrichtungen wie Gehen, Essen, Toilettengang etc.

Pflege mit anthroposophischer Orientierung:

- Einreibungen, Wickel, Pflegebäder mit Natursubstanzen, soweit das Pflegepersonal die dazugehörige Weiterbildung hat.

Beobachtung, Kontrolle von:

- allgemeinem Gesundheitszustand
- allgemeinen Präventivmaßnahmen

Begleitung, Unterstützung, Förderung, Erhaltung der:

- Fähigkeiten und Selbständigkeit in körperlicher und geistiger Hinsicht
- Anwendung von Hilfsmitteln

Behandlungspflege:

- Ausführung der Verordnungen des Arztes
- Überwachung der Medikamenten - Verabreichung
- Maßnahmen zum Selbstschutz
- Auffangen von psychischen Problemen
- Individuelle Gespräche

Rapportwesen und Pflegeadministration

5. Nicht in den Taxen inbegriffen sind:

- Eintrittspauschale: Verwaltungsaufwand (CHF 450.00)
- Eintrittspauschale bei Feriengast (CHF 150.00)
- Wäschebeschriftung 100 Stk. (CHF 29.00)
- Annähen der Wäschebeschriftung sowie Flickarbeiten an Bewohnerwäsche (CHF 70.00/Std.)
- Bei Einzug und Auszug Unterstützung des Technischen Dienstes (CHF 70.00/Std.)
- Telefongebühren, TV Anschluss an die Gemeinschaftsantenne, sowie eventuelle Plombierung eines Anschlusses
- Weiterleiten von Bewohner- Post (CHF 10.00 pro Versand)
- Gegenstände und Gebrauchsmittel für Körperpflege
- Ärztliche Betreuung und Medikamente, Laboruntersuchungen, Krankentransporte
- Weitere persönliche Auslagen: Bekleidung, Pedicure, Coiffeur
- Extra verlangter Zimmerservice (CHF 7.00 pro Service)
- Mahlzeiten und Übernachtungen für Gäste
- Austrittspauschale: Reinigung, Wiederinstandstellung (CHF: 450.00)
- Zimmerräumung durch die Stiftung Haus Martin (CHF 70.00/Std. plus Entsorgungsgebühren)
- Aufbahrung im Zimmer (CHF 150.00 pro Tag)
- Abdankungsfeier (nur durch die Christengemeinschaft im grossen Saals (CHF 950.00)
- Selbst verursachte Schäden/Mängel an der Infrastruktur (z.B. Rohrverstopfung)
- Ausserordentliche Dienstleistungen des Pflegepersonals, Technischen Dienstes, Administration (CHF 70.00/Std.)
- Marken/Couverts/ Kopien für Eigenbedarf
- Miete von Möbeleinrichtungen. Ab dem zweiten Monat für 1 Tisch, 4 Stühle, Ständerlampe, pauschal CHF 50/ monatlich.

6. Abwesenheit

- 6.1 Ist die BewohnerIn länger als 1 Tage abwesend (z.B. Spital oder freiwilliger Ferienaufenthalt, siehe auch Ziffer 8), so wird die „reduzierte Tagestaxe“ (Pensionstaxe abzüglich Mahlzeitenanteil von CHF 12.00) ab dem 1. Tag der Abwesenheit verrechnet. Die Pflegekostentaxe entfällt nach dem 1. Tag der Abwesenheit.
- 6.2 Der Eintrittstag ins Spital und der Rückkehrtag ins Heim gelten als anwesend.
- 6.3 Bei freiwilliger Abwesenheit (höchstens 30 Tage im Jahr) berechnen wir die reduzierte Tagestaxe nach Ziffer 6.1. Die Abwesenheiten müssen im Voraus gemeldet werden.
- 6.4 Bei längerer Abwesenheit müssen Bezüger von Ergänzungsleistungen die zuständige Stelle (EL-Stelle Wohnort oder Ausgleichskasse) informieren.

7. Ein- und Austritt

- 7.1 Es werden beide Tage voll berechnet.
- 7.2 Wird ein reserviertes Zimmer bzw. Bett nicht termingerecht bezogen, wird die „reduzierte Tagestaxe“ wie Ziffer 7.1. verrechnet. (die Reservation eines Zimmers geht nicht über 14 Tage hinaus).
- 7.3 Das Zimmer muss innerhalb von 7 Tagen ab dem Todestag geräumt und die Schlüssel müssen zurückgegeben werden. Die reduzierte Tagestaxe werden zum gleichen Ansatz bis max. 30 Tage bzw. einer allfälligen Wiederbelegung des Zimmers in Rechnung gestellt. Hinzu kommen besondere Aufwendungen bei Todesfall.

8. Zimmerzuweisung

- 8.1 Die Institutionsleitung behält sich das Recht vor, der BewohnerIn ein anderes Zimmer zuzuweisen, wenn sich dies im Interesse der BewohnerIn oder aus übergeordneten Gründen als notwendig zeigt.
- 8.2 Das Gebäude Irmgard und die bezeichneten Selbstzahleretagen sind aufgrund von Behördenauflagen im Prinzip nur für Selbstzahler bestimmt.
- 8.3 Bei grosser Pflegebedürftigkeit einer Bewohnerin des Hauses Irmgard behält sich die Institutionsleitung das Recht vor, die Verlegung ins Gebäude Martin oder Elisabeth anzuordnen, wenn ein entsprechendes Zimmer frei wird.

9. Beschwerden, Wünsche und Anregungen

- 9.1 Beschwerden, Anregungen und Wünsche von Heimbewohnern und Angehörigen sind an die Institutionsleitung zu richten.
- 9.2 Beschwerden von Heimbewohnern und Angehörigen über die Institutionsleitung sind mit Begründung schriftlich an den Präsidenten des Stiftungsrates, Herrn. Dr. Niklaus Honauer, Weinbergstrasse 51, 5000 Aarau, zu richten.
- 10.3 Ombudsstelle: Ombudsstelle des Kanton Solothurn, Schachenallee 29, 5000 Aarau, Tel. 062 823 11 42, www.ombudsstelle-so.ch

10. Haftung des Heimes

- 10.1 Das Heim haftet nur für Schäden, die nachweislich von Seiten seines Personals verursacht wurden.
- 10.2 Für Schäden, welche von Heimbewohnern oder Gästen verursacht wurden, kann das Heim keine Haftung übernehmen. Für abhanden gekommene oder verlorene Gegenstände übernimmt das Heim die Verantwortung nur dann, wenn diese der Institutionsleitung gegen Quittung zum Aufbewahren übergeben wurden.
- 10.3 Die Institutionsleitung verwaltet kein Taschen- oder Bewohnergeld.

11. Versicherungen

Unseren BewohnerInnen empfehlen wir, auf den Zeitpunkt des Heimeintrittes folgende Versicherungen zu ihren Lasten neu abzuschliessen, oder die meist schon vorhandene Versicherung den neuen Gegebenheiten anzupassen:

- Hausratversicherung auch Mobiliarversicherung genannt, kombiniert mit Einbruchdiebstahl.
- Private Haftpflichtversicherung.

12. Verwendung von Bildaufnahmen

Die Stiftung Haus Martin behält sich vor, Bilder aus dem Heim- und Arbeitsalltag in den Jahresberichten, auf der Homepage, sowie in Prospekten zu veröffentlichen. Ebenso werden Bilder der BewohnerIn in der Heimverwaltungs- Software hinterlegt. Die BewohnerIn erklärt sich durch Unterzeichnung des Heimvertrags damit einverstanden.

13. Kündigung

13.1 Der Pensionsvertrag kann von dem/der BewohnerIn jeweils auf das Ende des nächsten Monats aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens am letzten Tag des Vormonates im Heim eingetroffen sein.

Im Todesfall erlischt der Vertrag ohne Kündigung (siehe auch Ziffer 8.4.).

13.2 Die Institutionsleitung kann die Kündigung jeweils auf das Ende des nächsten Monats nach einer schriftlichen Abmahnung vornehmen, wenn der/die BewohnerIn:

- Verpflichtungen aus dem Pensionsvertrag nicht nachkommt.
- Den Betrieb oder das Zusammenleben im Heim wesentlich stört.

14. Rechnungsstellung

14.1 Das Heim erstellt monatlich Rechnung für die erbrachten Leistungen. Die von den Einwohner-Gemeinden und den Krankenkassen zu leistenden Beiträge werden vom Heim direkt bei der Gemeinde bzw. Krankenkasse eingefordert. Allfällige Reklamationen sind innert 10 Tagen an die Institutionsleitung zu richten.

14.2 Die Taxen für Hotel und Betreuung werden jeweils zu Beginn des Monats in Rechnung gestellt, die Kosten für Pflege und private Auslagen gemäss Preisliste für Nebenleistungen nach Monatsende.

14.3 Die Rechnungsbeträge sind innert 10 Tagen zu bezahlen.

14.4 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird der gesetzliche Verzugszins geschuldet. Pro Mahnung werden CHF 50.00 Kosten in Rechnung gestellt. Wird die Rechnung nach der ersten Mahnung nicht bezahlt, so ist gemäss dem Amt für soziale Sicherheit die Jugend und Erwachsenenschutzbehörde zu orientieren.

14.5 Rechnungsrelevante Änderungen sind der Institutionsleitung sofort zu melden. Unterbleibt die Meldung (z.B. Verfügung der Berechtigung zum Bezug von Ergänzungsleistungen), so besteht kein Anspruch auf rückwirkende Rückzahlungen von bereits verrechneten Beträgen.

15. Taxschuldner

Als Taxschuldner gelten die UnterzeichnerIn des Heimvertrages (vgl. aber auch Ziffer 14.1)

16. Die einzelnen Taxen

Die gesamte Taxe setzt sich zusammen aus:

- 1) Der Hotellerie Taxe, sowie eventuellen Zuschlägen und / oder Reduktionen inkl. der Investitions-Kostenpauschale, der Betreuungstaxe sowie des zwingenden Ausbildungsbeitrages.
- 2) Der Pflorgetaxe der Krankenkasse nach RAI/RUC
- 3) Beitrag der öffentlichen Hand (Kanton und Einwohnergemeinde)
- 4) Der Patientenbeteiligung
- 5) Den allfälligen weiteren Leistungen (vergl. Ziffer 6)

Die Taxen und Tarife werden jährlich der Teuerung angepasst.

16.1. Hotellerie Taxen

a) Taxen für Selbstzahler:

Haus Martin 1. Stock, 1-er Zimmer	pro Tag	CHF	191.00
Haus Irmingard Parterre, Studio	pro Tag	CHF	191.00
Haus Irmingard 1. Stock, Studio	pro Tag	CHF	200.00
Haus Elisabeth 2. Stock, Eckzimmer	pro Tag	CHF	200.00
Haus Elisabeth 2. Stock, Mittelzimmer	pro Tag	CHF	191.00

b) Taxen für Bezüger von Ergänzungsleistungen:

Haus Martin Parterre, 1-er Zimmer	pro Tag	CHF	171.00
Haus Elisabeth 1. Stock, 1-er Zimmer	pro Tag	CHF	171.00
Haus Elisabeth 3. Stock, 1-er Zimmer	pro Tag	CHF	171.00

c) Zuschläge & Reduktionen:

Reduktion für nicht eingenommene Vollpension	pro Tag	CHF	12.00
--	---------	-----	-------

In diesen Hotellerie Taxen ist eine Investitionskostenpauschale von CHF 26.00 sowie auch CHF 2.00 Ausbildungsbeitrag eingerechnet.

16.2. Pfl egetaxe, Gemeindebeitrag und Patientenbeteiligung nach RAI RUG

Die erste Einstufung nach RAI beginnt eine Woche nach dem Eintritt der Bewohnerin, des Bewohners und dauert 14 Tage. Danach erfolgt eine periodische Überprüfung alle 9 Monate.

Bei signifikanten Veränderungen des Gesundheitszustandes werden die Taxen auf den letzten Tag der Beobachtungsphase angepasst. Nach einem Krankenhausaufenthalt mit einer signifikanten Veränderung des Gesundheitszustandes, wird die Anpassung ab dem 1. Tag der Rückkehr gültig. Die BewohnerInnen erteilen dem Pflegepersonal die nötigen Auskünfte unter Wahrung der Vertraulichkeit.

Allfällige Reklamationen (z.B. vermutete Falscheinstufungen) sind schriftlich innert 10 Tagen nach Erhalt der Einstufung an die Institutionsleitung zu richten.

Aufw and Stufe CH	Bezeichnung Pflegeaufwand- gruppen	Pflegetaxe Krankenkasse	Gemeinde und Kanton neu	Patienten- beteiligung
1/a	PA0	9.60	0	2.65
2/b	PA1	19.20	0	15.65
3/c	BA1, PA2	28.80	0	23.04
4/d	BA2, IA1	38.40	22.35	23.04
5/e	CA1,PB1, PB2	48.00	36.25	23.04
6/f	BB1, BB2, IA2, IB1, PC1,PC2	57.60	50.10	23.04
7/g	CA2, IB2, PD1, SE1	67.20	64.00	23.04
8/h	CB1, PD2, RLA, RMA,	76.80	77.90	23.04
9/i	CC1, CB2, PE1 RMB, SSA	86.40	91.80	23.04
10/j	PE2, RLB	96.00	105.65	23.04
11/k	CC2, SE2, SSB	105.60	119.55	23.04
12/l	RMC, SE3, SSC	115.20	133.45	23.04

16.3. Übrige Dienstleistungen

Die übrigen Dienstleistungen, die zusätzlich in Rechnung gestellt werden, sind unter der Ziffer 5 ersichtlich. Es werden die effektiven Kosten weiterbelastet.

Genehmigt vom Stiftungsrat Haus Martin am 24. November 2021

Ersetzt Taxordnung vom 02.12.2020